

schlagen besteht keine Verpflichtung, sie Dritten zu gewähren. In gesetzlichen Bestimmungen kann etwas anderes festgelegt werden.

(3) Wird ein Preiszuschlag für den Fall einer kurzfristigen Leistung vereinbart, so sollen die Partner gleichzeitig eine Vereinbarung darüber treffen, ob oder in welchem Umfang bei Nichteinhaltung der vereinbarten Leistungszeit der Preiszuschlag zu gewähren ist.

#### §48

##### Leistungsort und Gefahrtragung

(1) Die Leistung ist am Sitz des Auftraggebers zu erbringen. Aus der Art und Weise der Leistung kann sich ein anderer Leistungsort ergeben.

(2) Die Partner können als Leistungsort den Sitz des Leistenden vereinbaren.

(3) Mit der Entgegennahme der Leistung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht gleichfalls über, wenn sich der Auftraggeber in Verzug mit der Abnahme oder dazu erforderlicher Mitwirkungshandlungen befindet.

(4) Zufällig ist der Untergang oder die Verschlechterung, wenn weder der Leistende noch der Auftraggeber den Untergang oder die Verschlechterung des Leistungsgegenstandes verursacht haben.

#### §49

##### Transportkosten

Ist die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten weder gesetzlich noch vertraglich geregelt, so hat der Leistende die Transportkosten zu tragen. Ist Leistungsort der Sitz des Leistenden, so gehen, wenn sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, die Transportkosten zu Lasten des Auftraggebers.

#### §50

##### Rechnungserteilung

(1) Die Rechnung darf nicht vor dem Tag der Leistung erteilt werden.

(2) Soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes festgelegt ist, hat der Leistende die Rechnung spätestens 3 Werktage nach dem Tag der Leistung zu erteilen. Wird die Leistung für den Leistenden durch einen Dritten erbracht, insbesondere im Streckengeschäft, so ist die Rechnung spätestens 3 Werktage nach Eingang der Rechnung des Dritten zu erteilen. Für Rechnungen aus langfristigen Fertigungen beträgt die Frist 10 Werktage. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Tagesstempels der Deutschen Post als Tag der Rechnungserteilung.

(3) Bei kurzfristig widerkehrenden Leistungen ist der Leistende berechtigt, die Leistungen innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes geschlossen abzurechnen (Sammelrechnung).

(4) Vereinbarte Preiszu- und -abschläge sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(5) Der Leistende kann Rechnung erteilen, wenn sich der Auftraggeber mit der Abnahme oder der Gestellung eines Akkreditivs in Verzug befindet.

#### §51

##### Fälligkeit und Zahlung

(1) Ein Geldbetrag ist am letzten Tage der Zahlungsfrist fällig.

(2) Die Zahlungsfrist wird, soweit sie nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen geregelt ist, durch Anordnung des Ministers der Finanzen bestimmt. Ist eine Zahlungsfrist weder gesetzlich vorgeschrieben noch im Rahmen solcher Bestimmungen vereinbart, so ist die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach der Rechnungserteilung zu bewirken.

(3) Die Zahlung hat in dem vorgeschriebenen oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbarten Verfahren zu erfolgen.

(4) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt:

1. bei Überweisung von einem Bank- oder Postscheckkonto oder bei einem anderen Verrechnungsverfahren der Tag der Abbuchung;
2. bei Zahlung mittels einer Zahlkarte oder bei Überweisung auf Grund einer Bareinzahlung der Tag der Einzahlung;
3. bei Übersendung eines Schecks oder Postschecks der Tag des Eingangs des Schecks oder Postschecks beim Leistenden;
4. bei Barzahlung der Tag der Übergabe des Bargeldes an den Leistenden.

(5) Der Zahlungserfolg tritt mit der Gutschrift oder dem Eingang des Geldes beim Zahlungsempfänger ein.

#### §52

##### Vereinbarungen über Vertragsstrafen

Die Partner können Vertragsstrafen für andere als in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Fälle sowie höhere Vertragsstrafen für die in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fälle vereinbaren. Die Partner sollen, wenn das erforderlich ist, als Vertragsstrafe einen Mindestbetrag festlegen.

#### §53

##### Preissanktionen

(1) In gesetzlichen Bestimmungen, Koordinierungsvereinbarungen oder Wirtschaftsverträgen kann festgelegt werden, daß für bestimmte Pflichtverletzungen anstelle oder neben einer Vertragsstrafe Preissanktionen gefordert werden können. Bei der Festlegung von Preissanktionen kann der Ersatz eines weitergehenden Schadens ausgeschlossen werden.

(2) Gegen Preissanktionen ist ein Entlastungsbeweis nicht zulässig.